Überarbeitete Stellungnahme des Bundesverbandes der Kurier-Express-Post-Dienste e.V. (BdKEP) zum Referentenentwurf des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes (Stand 26.05.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste e.V. (BdKEP) nimmt zum Referentenentwurf des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes (Stand 26.05.2025) Stellung. Von diesem Gesetzentwurf sind **schätzungsweise 10.000 mittelständische Kurier-, Express-, Post- und Paketdienste unmittelbar oder mittelbar betroffen**. Unmittelbar als **wichtige Einrichtung nach § 28 Absatz 2** in Verbindung mit **Anlage 2 1.1. Post- und Kurierdienste**, wenn sie mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Mittelbar, weil sie regelmäßig als Auftragnehmer oder Nachunternehmer von unmittelbar unter den Geltungsbereich fallende Unternehmen zum Einsatz kommen.

Die im Folgenden dargelegten Kommentare und Bedenken bestehen teilweise fort, trotz des neuen Entwurfs.

1 Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen (§ 30 BSIG): 1
2 Warnungen und Empfehlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 und 27, § 13 BSIG): 1
3 Risikomanagementmaßnahmen – Branchenspezifische Sicherheitsstandards und IT-Schnittstellen: 2
4 Meldepflichten (§ 32 BSIG):..... 3

Zu den Kommentaren im Einzelnen:

1 Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen (§ 30 BSIG):

Anliegen: Gerade für die vielen betroffenen mittelständischen Unternehmen muss die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen nach § 30 bewertet und berücksichtigt werden. Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Risikomanagement für besonders wichtige Einrichtungen umfangreicher sein werden als für wichtige Einrichtungen, wobei Kriterien wie Risikoexposition, Unternehmensgröße, Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Sicherheitsvorfälle sowie deren gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Die grundsätzliche Forderung nach einer **ausdrücklichen und praxisnahen Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) als wichtige Einrichtungen bleibt bestehen**.

2 Warnungen und Empfehlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 26 und 27, § 13 BSIG):

Anliegen: Gemäß **§ 3 Absatz 1 Nummer 26** kann das Bundesamt Empfehlungen für Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren erarbeiten und bewerten. **§ 3 Absatz 1**

Nummer 27 sieht vor, dass das Bundesamt den Stand der Technik von sicherheitstechnischen Anforderungen an IT-Produkte beschreiben und veröffentlichen kann. Weiterhin kann das Bundesamt in **§ 13 Absatz 1** Sicherheitsmaßnahmen und Einsatz bestimmter Sicherheitsprodukte empfehlen.

Der BdKEP bekräftigt seine Auffassung, dass solche „Empfehlungen" in der Praxis faktisch zu Verpflichtungen werden können, wie ein Beispiel aus der Vergangenheit zeigt. Dies birgt das Risiko einer **Wettbewerbsverzerrung** und eines unnötigen Kostenanstiegs, insbesondere für KMU. Der BdKEP fordert weiterhin, dass die **Gesetzestexte klarstellen, dass es sich um unverbindliche Empfehlungen handelt**, oder diese Passagen entsprechend angepasst werden, um diese Effekte zu vermeiden.

3 Risikomanagementmaßnahmen – Branchenspezifische Sicherheitsstandards und IT-Schnittstellen:

a) Branchenspezifische Sicherheitsstandards für wichtige Einrichtungen (§ 30 Abs. 7 u. 8 BSIG):

Anliegen: Der BdKEP begrüßt die Möglichkeit für **besonders wichtige Einrichtungen** und ihre Branchenverbände, branchenspezifische Sicherheitsstandards vorzuschlagen, sowie die Erweiterung auf **Betreiber kritischer Anlagen** in **§ 30 Absatz 7 und 8**. Es ist jedoch weiterhin essenziell, dass diese Möglichkeit **auch auf wichtige Einrichtungen und ihre Branchenverbände ausgeweitet wird**, da gerade hier viele kleine und mittelständische Unternehmen betroffen sind, die von standardisierten Maßnahmenplänen und Audits profitieren würden, um bürokratischen Aufwand zu minimieren. Dieses Anliegen **besteht weiterhin**.

b) Bewertung von IT-Sicherheitsstandards und -Zertifizierungen:

Anliegen: Dem BSI sollte weiterhin analog zu § 30 Absatz 7 und 8 aufgegeben werden, **allgemeine IT-Sicherheitsstandards (bspw. ISO 27001) sowie sonstige Bedingungen für den Nachweis der Übereinstimmung im Kontext international verbundener Unternehmen zu bewerten**. Es sollte (auch für wichtige Einrichtungen) klargestellt werden, inwieweit welche Zertifizierungen, Audits oder Eigenerklärungen zur Erfüllung der Anforderungen ausreichen, wie dies beispielsweise in der Begründung zu § 44 Absatz 1 für die Vorgaben des Bundesamtes zur Informationssicherheit der Einrichtungen der Bundesverwaltung erfolgt. Dieses Anliegen **besteht weiterhin**.

c) IT-Schnittstellen für automatisierte Meldungen (§§ 32, 33, 34 BSIG):

Anliegen: Aus Sicht des BdKEP muss weiterhin aufgenommen werden, dass die Bundesregierung **IT-Schnittstellen schafft, über die die notwendigen Meldungen** gemäß den §§ 32 (Meldepflichten), 33 (Registrierungspflichten) und 34 (Registrierung weiterer Einrichtungsarten) etc. **automatisiert eingespielt und nicht manuell eingegeben werden müssen**. Die Erwähnung eines "gemeinsamen Meldeportals" zur Bürokratieminimierung ist

ein Schritt in die richtige Richtung, aber eine explizite Zusicherung automatisierter Schnittstellen fehlt. Dieses Anliegen **besteht weiterhin**.

4 Meldepflichten (§ 32 BSIG):

a) Qualifizierte Personen:

Anliegen: Die Formulierung zur Kenntniserlangung über einen erheblichen Sicherheitsvorfall in **§ 32 Absatz 1** sollte weiterhin präzisiert werden. Es muss klar sein, dass es sich um **Beschäftigte mit ausreichender Sachkunde** handelt und dass die Kenntnisnahme auf einer erforderlichen Analyse der betreffenden Störung bzw. ihrer Ursachen basiert. Dieses Anliegen **besteht weiterhin**, da der aktuelle Entwurf keine derartige Präzisierung enthält.

b) Keine vorsorgliche Erstmeldung:

Anliegen: Eine frühe Erstmeldung nach **§ 32 Absatz 1 Nummer 1** sollte nach Auffassung des BdKEP nicht vorsorglich erfolgen müssen. Obwohl es sich um eine "frühe Erstmeldung" über einen *erheblichen* Sicherheitsvorfall handelt, bei dem der Verdacht auf rechtswidrige oder böswillige Handlungen besteht, bleibt die Verpflichtung zur Meldung innerhalb von 24 Stunden bestehen. Dies wird weiterhin als **vorsorgliche Meldepflicht** interpretiert, da sie auf einem *Verdacht* basiert, und das Anliegen **besteht fort**.

Der BdKEP hofft, dass seine Anmerkungen bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen,

Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste e.V. (BdKEP)

Über den Bundesverband der Kurier-Express-Post-Dienste e.V. (BdKEP)

Der BdKEP mit Sitz in Berlin repräsentiert die Interessen von über 5.000 kleinen und mittelständischen Kurier-, Express- und Postunternehmen sowie Briefdienste und Paketzustellunternehmen. Der Verband fördert den offenen Postmarkt und setzt sich für einen fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen ein. Dabei stehen die Wertschöpfung im Mittelstand sowie eine gleichberechtigte Positionierung im Vergleich zu Konzernunternehmen im Fokus. Ein zentrales Anliegen ist die Normung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der BdKEP engagiert sich für die soziale Marktwirtschaft, betont die Bedeutung redlicher Geschäftspraktiken und unterstützt Vielfalt in der Gesellschaft. Ein weiteres wichtiges Anliegen ist die Umsetzung von Maßnahmen gegen den Klimawandel sowie für gute Arbeit, um so eine nachhaltige Zukunft zu gestalten. Der Verband bringt sich aktiv und konstruktiv in die Gesetzgebung ein.